

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/10120]

31 JUILLET 2020. — Loi modifiant le code judiciaire afin d'améliorer l'accès à l'aide juridique de deuxième ligne et à l'assistance judiciaire par l'augmentation des plafonds de revenus applicables en la matière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 juillet 2020 modifiant le code judiciaire afin d'améliorer l'accès à l'aide juridique de deuxième ligne et à l'assistance judiciaire par l'augmentation des plafonds de revenus applicables en la matière (*Moniteur belge* du 6 août 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/10120]

31 JULI 2020. — Wet tot wijziging van het gerechtelijk wetboek teneinde de toegang tot de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand te verbeteren, door de ter zake geldende inkomensmaxima te verhogen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 juli 2020 tot wijziging van het gerechtelijk wetboek teneinde de toegang tot de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand te verbeteren, door de ter zake geldende inkomensmaxima te verhogen (*Belgisch Staatsblad* van 6 augustus 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/10120]

31. JULI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch Anhebung der in diesem Bereich geltenden Einkommenshöchstbeträge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Juli 2020 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch Anhebung der in diesem Bereich geltenden Einkommenshöchstbeträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

31. JULI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch Anhebung der in diesem Bereich geltenden Einkommenshöchstbeträge

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel 508/13 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 2016, wird aufgehoben.

Art. 3 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 508/13/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 508/13/1 - § 1 - Unter Vorbehalt internationaler oder nationaler Bestimmungen über die Gewährung ohne Auflagen von vollständig unentgeltlichem weiterführendem juristischem Beistand an bestimmte Personen verfügen nachstehende Personen über ungenügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1 und können sie vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nehmen:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen unter 1.226 EUR liegt,

2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass das monatliche Nettoeinkommen des Haushalts unter 1.517 EUR liegt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von 20 Prozent vom Eingliederungseinkommen pro Person zu Lasten berücksichtigt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die einzige und eigene Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.

Unter dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln.

Wenn die Interessen der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Person mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnt, im Widerspruch stehen, werden die Einkünfte des Letzteren nicht berücksichtigt.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils gelten nachstehende Personen als Personen, deren Existenzmittel ungenügend sind im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1:

1. Empfänger von als Eingliederungseinkommen oder Sozialhilfe ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens der gültige Beschluss des betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentrums vorzulegen ist,

2. Empfänger von als garantiertes Einkommen für Betagte ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens die jährliche Bescheinigung des Landespensionsamts vorzulegen ist,
3. Empfänger von Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung, wobei mindestens der Beschluss des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Sicherheit gehört, oder des von ihm beauftragten Beamten vorzulegen ist,
4. Personen, die ein Kind zu Lasten haben und garantierte Familienleistungen erhalten, wobei mindestens die Bescheinigung der regionalen Einrichtung für Familienbeihilfen vorzulegen ist,
5. Mieter von Sozialwohnungen, die in der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt einen Mietpreis zahlen, der der Hälfte des Basismietpreises entspricht, oder die in der Wallonischen Region einen Mindestmietpreis zahlen, wobei mindestens das letzte Mietberechnungsblatt vorzulegen ist,
6. Inhaftierte, auf Vorlage von Belegen im Zusammenhang mit dem Statut eines Inhaftierten,
7. Angeklagte, die in den Artikeln 216*quinquies* bis 216*septies* des Strafprozessgesetzbuches erwähnt sind,
8. Geisteskranke, was das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehene Verfahren betrifft, auf Vorlage von Belegen,
9. Ausländer, was die Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder einer administrativen oder gerichtlichen Beschwerde gegen einen in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gefassten Beschluss betrifft, auf Vorlage von Belegen,
10. Asylsuchende oder Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines Vertriebenen stellen, auf Vorlage von Belegen,
11. überschuldete Personen, auf Vorlage einer von ihnen abgegebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass weiterführender juristischer Beistand zwecks Einleitung eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung beantragt wird.

§ 3 - Das Büro für juristischen Beistand kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand erfüllt sind.

§ 4 - Minderjährige können auf Vorlage des Personalausweises oder jeglichen anderen Dokuments, das ihre Minderjährigkeit bestätigt, vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nehmen.“

Art. 4 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 508/13/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 508/13/2 - Nachstehende Personen verfügen über ungenügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1 und können Anspruch erheben auf teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.226 EUR und 1.517 EUR liegt,
2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Haushalts zwischen 1.517 EUR und 1.807 EUR liegt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von 20 Prozent vom Eingliederungseinkommen pro Person zu Lasten berücksichtigt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die einzige und eigene Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.

Unter dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen, die juristischen Beistand beantragen, um ihre Interessen zu verteidigen, fallen, wenn diese Interessen mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnen, im Widerspruch stehen, unter die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1.

Die Person, die teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nimmt, zahlt dem Rechtsanwalt pro Bestellung durch das Büro für juristischen Beistand eine Eigenbeteiligung an den Kosten für juristischen Beistand.

Der Betrag der Beteiligung, die vom Empfänger des teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands geschuldet wird, entspricht der Differenz zwischen seinen Einkünften aus den Existenzmitteln und den Einkommenshöchstbeträgen für den Zugang zum vollständig unentgeltlichen juristischen Beistand, ohne dass dieser Betrag über 125 EUR und unter 25 EUR liegen darf. Der Rechtsanwalt fügt die Quittung dieser Zahlung der Akte bei.

Das Büro für juristischen Beistand kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand erfüllt sind.“

Art. 5 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 508/13/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 508/13/3 - Unbeschadet der Artikel 508/13/1 und 508/13/2 wird der unentgeltliche juristische Beistand verweigert, wenn sich herausstellt, dass der Rechtsuchende über Kapitalien oder Vorteile verfügt und wenn Zeichen und Indizien auf einen höheren Wohlstand als die angegebenen Existenzmittel schließen lassen, was zu der Feststellung führt, dass er seinen Rechtsanwalt selber zahlen kann.“

Art. 6 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 508/13/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 508/13/4 - § 1 - Die in Artikel 508/13/1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 508/13/2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge werden am 1. September 2021, 2022 und 2023 jeweils um einen Pauschalbetrag von 100 EUR erhöht.

§ 2 - Ab dem 1. September 2024 werden die in Artikel 508/13/1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 508/13/2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge jeweils am 1. September unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats Juli eines jeden Jahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Juli 2023.

Jede Erhöhung oder Minderung des Index zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

§ 3 - Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. September des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft."

Art. 7 - In Artikel 508/14 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2006, werden in den Absätzen 3 und 4 die Wörter "in Artikel 508/13 erwähnten Belege" durch die Wörter "in den Artikeln 508/13, 508/13/1 und 508/13/2 Absatz 1 und 8 erwähnten Belege" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 508/19 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.

Art. 9 - In Artikel 508/19ter § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 2016, werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 und 3 und" aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 667 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 2016, wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Artikel 508/13/1 und 508/13/2 sind für die Feststellung, ob Personen über unzureichende Existenzmittel verfügen, entsprechend anwendbar, wobei der Begriff "Büro für juristischen Beistand" je nach Fall als "Büro für Gerichtskostenhilfe" oder "Richter" gelesen werden muss."

Art. 11 - In Artikel 676 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. November 1998, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind."

Art. 12 - Das Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 13 - Der Königliche Erlass vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe wird aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/10124]

25 NOVEMBRE 2021. — Loi organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 25 à 35 de la loi du 25 novembre 2021 organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité (*Moniteur belge* du 3 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/10124]

25 NOVEMBER 2021. — Wet houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 25 tot 35 van de wet van 25 november 2021 houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 3 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.